



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 55 Anerkennung der Gemeinnützigkeit (28.10.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

nicht auf das Jahr 1929 beschränkte, sondern eine dauernde Regelung darstellt.

Da in diesem Jahre in größerem Ausmaße voraussichtlich Vorfeiern bereits am 10. August abgehalten werden, nach den Vorschriften der genannten Verordnung die Befreiung von der Vergnügungssteuer für diese Veranstaltungen jedoch nicht ohne weiteres Platz greifen würde, erwarten wir, daß die Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Film zur Verfassungsfeier.

54

RdErl. d. MdI. v. 31. 7. 1930 — I e 321/12.

(MBliV. S. 709.)

Im Vertriebe der „Südfilm AG.“ in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Film mit dem Titel „Verfassungstag“ erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 400 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 26 495, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19. 7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. *lfd. Nr. 53*] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

*

Anerkennung von ständigen Unternehmen als gemeinnützig gem. Art. II § 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmungen vom 12. Juni 1926 (Gesetzbl. I, S. 262).

55

RdErl. d. MfWKuV. u. d. FM., MfV., MdI. u. MfHuG. v. 28. 10. 30.

U IV 703, MdI. IV St. 1080 FM. II B 3503, MfV. Z. II 7100 14./10., MfHuG. VI 7751.

(ZblUV. S. 342) [vgl. *lfd. Nr. 60*].

In Ziff. III Abs. 2 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 414) [vgl. *lfd. Nr. 42*] war die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von ständigen Unternehmen der Zentralinstanz vorbehalten worden. Nachdem sich inzwischen eine feste Praxis für diese Anerkennung entwickelt hat, werden die Stellen, die nach Abschn. II a. a. O. mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind, nunmehr ermächtigt, auch die Anerkennung als gemeinnützig für ständige Unternehmungen auszusprechen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnittes II a. a. O. mit der in Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Maßgabe.

Die Anerkennung ist lediglich für den betreffenden Gemeindebezirk auszusprechen. Sie erfolgt für Unternehmen, die Veranstaltungen an verschiedenen Orten geben, auch in Zukunft durch die Zentralinstanz. Ferner bleibt die Anerkennung von Bühnen-

107

unternehmen dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten.

Bei der Prüfung der Anträge sind die Richtlinien meines Erlasses vom 6. August 1923 — UIV 6500 II — [vgl. *lfd. Nr. 44*] genau zu beachten.

Es wird ferner noch auf folgendes hingewiesen:

Bei der Anerkennung von Vereinen ist zu fordern, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Satzung festgelegt sind. Es müssen Bestimmungen vorgesehen sein, daß der Verein ausschließlich Zwecken der Kunstpflege oder der Volksbildung dient, daß Überschüsse aus seinen Veranstaltungen für die genannten Zwecke verwandt werden und daß ein bei Auflösung der Körperschaft vorhandenes Vermögen gleichfalls diesen Zwecken zugeführt wird.

Für die Bewertung der Leistungen ist die Programmgestaltung eines möglichst langen Zeitabschnittes — etwa ein bis zwei Jahre — zugrunde zu legen. Handelt es sich um Neugründungen, so wird die Anerkennung gegebenenfalls zunächst auf die einzelne Veranstaltung zu beschränken sein. Erforderlichenfalls ist bei Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen die gutachtliche Äußerung eines am Ort befindlichen Sachverständigen über den Wert der Aufführung einzuholen.

Gesellige Veranstaltungen sind von der Anerkennung ausdrücklich auszuschließen.

Den alsbaldigen Abdruck dieses Erlasses im Regierungsamtsblatt bitte ich zu veranlassen.

An die Heren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

56

Gleichzeitige Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden.

RdErl. d. MdL. u. d. FM. v. 10. 4. 1931

— IV St 237 u. II B 944.

(MBliV. S. 369.)

In der Anlage veröffentlichen wir auszugsweise eine Entscheidung des OVG. v. 20. 1. 1931 — II C 41/30 —, die sich mit der Frage der gleichzeitigen Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden befaßt. Danach hält das OVG. die gleichzeitige Besteuerung von Vergnügungen durch kreisangehörige Gemeinden und die Landkreise an und für sich für zulässig. In solchen Fällen habe ein Ausgleich der Interessen der beteiligten Steuergläubiger in dem Verfahren nach § 6 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. zu erfolgen.

Sodann führt das OVG. aus, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Landkreis seinerseits die Vergnügungssteuer in einem den Vorschriften der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer*) entsprechenden Ausmaße erhebt, die Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) nicht kraft Gesetzes in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres als Ortsrecht gilt; in diesen Fällen können kreisangehörige Gemeinden ihrerseits eine Vergnügungssteuer nur erheben, wenn sie eine besondere entsprechende Gemeindever-

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. *lfd. Nr. 41*].